



Senkung der Elternbeiträge ab dem 01.08.2023

| | |
|--|--|
| <i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen | <i>Beteiligt:</i> ITP Finanzmanagement Zahlungsmanagement |
|--|--|

| | |
|---|-------|
| <i>Beratungsfolge</i> | Ö / N |
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussentwurf

Es wird die in der Anlage I beigefügte „12. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort in Völklingen“ beschlossen.

Sachverhalt

Aufgrund des Gesetzes Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des SGB VIII für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege –Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes, in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO SBEBG) und unter Berücksichtigung des § 10a SBEBG, werden die Elternbeiträge ab dem 01.08.2023 von bisher 12,5 % auf 10 % abgesenkt. Im Gegenzug wird der Landeszuschuss zu den Personalkosten ab dem 01.08.2023 von derzeit 41,5 % auf 44 % erhöht.

Hintergrund der notwendigen Beitragssenkung ist die gesetzliche Regelung, dass die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach Ablauf des 31. Dezembers 2026 für Erziehungsberechtigte beitragsfrei sein muss. Die Erziehungsberechtigten sind somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Deckung der anerkannten Personalkosten zu beteiligen.

Die Senkung der Elternbeiträge erfolgt ab dem 01.08.2023 und wird nach dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein. Im Gegenzug werden die Zuschüsse des Landes an den anerkannten Personalkosten steigen. Die Anteile der Personalkosten, die vom Regionalverband (36 %) und von der Stadt (10%) zu tragen sind, bleiben gleich.

Folgende Senkungen der Elternbeiträge bzw. Steigerungen der Landesanteile sind vorgegeben:

| ab Datum | Elternbeiträge | Landesanteil | Regionalverband Anteil | Stadt Völklingen Anteil |
|----------------|----------------|--------------|---------------------------|----------------------------|
| bis 31.07.2023 | 12,5% | 41,5 % | 36 % | 10 % |
| 01.08.2023 | 10 % | 44 % | 36 % | 10 % |
| 01.08.2024 | 7,5 % | 46,5 % | 36 % | 10 % |

| | | | | |
|------------|-------|--------|------|------|
| 01.08.2025 | 5 % | 49 % | 36 % | 10 % |
| 01.08.2026 | 2,5 % | 51,5 % | 36 % | 10 % |
| 01.01.2027 | 0 | 54 % | 36 % | 10 % |

Kalkulationsgrundlage der Elternbeiträge sind die anerkannten Personalkosten aus den Zuwendungsbescheide des Jahres 2021. Die Zuwendungsbescheide des Jahres 2022 liegen noch nicht vor.

Anlage/n

- 12. Gebührensatzung Kitas und Hort (öffentlich)
- Kalkulation für 12. Gebührensatzung zum 01.08.2023, incl. Hort (öffentlich)
- 11. Gebührensatzung Kindergarten 01.08.2022 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

12. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2099 am 26. April 2023 (Amtsblatt I S. 370) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2023 folgende 12. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

| | |
|------------------------|---------|
| a) für das erste Kind | 30,00 € |
| b) für das zweite Kind | 22,50 € |
| c) für das dritte Kind | 15,00 € |
| d) für das vierte Kind | 7,50 € |

2. Ganztagsbetreuung:

| | |
|------------------------|---------|
| a) für das erste Kind | 61,00 € |
| b) für das zweite Kind | 45,75 € |
| c) für das dritte Kind | 30,50 € |
| d) für das vierte Kind | 15,25 € |

3. Kinderkrippe

| | |
|------------------------|----------|
| a) für das erste Kind | 121,00 € |
| b) für das zweite Kind | 90,75 € |
| c) für das dritte Kind | 60,50 € |
| d) für das vierte Kind | 30,25 € |

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

| | |
|------------------------|---------|
| a) für das erste Kind | 15,00 € |
| b) für das zweite Kind | 11,25 € |

| | |
|------------------------|--------|
| c) für das dritte Kind | 7,50 € |
| d) für das vierte Kind | 3,75 € |

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 597,00 €
Kinderkrippe 1.634,87 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten sowie Schließtagen zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 12. Gebührensatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Die 11. Gebührensatzung vom 12.07.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 21.07.2023

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Kostenaufteilung des Elternanteils ab 01.08.2023

Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege -Saarländisches Bildungs-, Erziehungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19.01.2022 (Amtsbl. S 421), in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (AVO SBEBG) vom 15.03.2022 (Amtsbl. S 533) und unter Berücksichtigung der Regelung des § 10a SBEBG, werden die Elternbeiträge ab dem 01.08.2023 von bisher 12,5 % auf 10 % abgesenkt. Im Gegenzug wird der Landeszuschuss zu den Personalkosten ab dem 01.08.2023 von derzeit 41,5 % auf 44 % erhöht.

Anerkannte Personalkosten 2021, Zuwendungsbescheide vom 18.11.2022 u. 28.11.2023, Kindertageseinrichtungen und Hort

Personalkosten gesamt: 4.685.314,44 €
 Elternanteil [%]: 10,00% entspricht: 468.531,44 €

| Betreuungsangebot | Plätze | Faktor Arbeitsaufwand | Arbeitsaufwand | Basisbetrag | Summe | : 12 Monate | : Plätze | gerundet |
|----------------------------|--------|-----------------------|----------------|-------------|--------------|-------------|----------|----------|
| genehmigte Regelplätze | 340 | 2 | 680 | 182,00 € | 123.760,00 € | 10.313,33 € | 30,33 € | 30,00 € |
| genehmigte Ganztagesplätze | 260 | 4 | 1040 | 182,00 € | 189.280,00 € | 15.773,33 € | 60,67 € | 61,00 € |
| Krippenplätze | 97 | 8 | 776 | 182,00 € | 141.232,00 € | 11.769,33 € | 121,33 € | 121,00 € |
| Hortplätze | 80 | 1 | 80 | 182,00 € | 14.560,00 € | 1.213,33 € | 15,17 € | 15,00 € |
| Gesamt | 777 | | 2576 | | 468.832,00 € | | | |

Zwischenrechnung Basisbetrag:

| | | |
|---------------------|----------|-------------|
| Elternanteil | = | Basisbetrag |
| Faktor-Plätze | | |
| <u>468.531,44 €</u> | = | 181,88 € |
| 2576 | gerundet | 182,00 € |

vorliegende Bescheide Personalkosten 2021

| | |
|--------|--------------|
| NR | 511.993,51 |
| Haydn | 833.132,44 |
| Schub. | 845.373,39 |
| Ludw. | 798.991,98 |
| Röntg. | 822.167,45 |
| Lau. | 680.145,47 |
| Hort | 194.110,20 |
| gesamt | 4.685.914,44 |

Stand 14.06.2022

11. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2022 folgende 11. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

| | |
|------------------------|---------|
| a) für das erste Kind | 40,00 € |
| b) für das zweite Kind | 30,00 € |
| c) für das dritte Kind | 20,00 € |
| d) für das vierte Kind | 10,00 € |

2. Ganztagsbetreuung:

| | |
|------------------------|---------|
| a) für das erste Kind | 79,00 € |
| b) für das zweite Kind | 59,25 € |
| c) für das dritte Kind | 39,50 € |
| d) für das vierte Kind | 19,75 € |

3. Kinderkrippe

| | |
|------------------------|----------|
| a) für das erste Kind | 159,00 € |
| b) für das zweite Kind | 119,25 € |
| c) für das dritte Kind | 79,50 € |
| d) für das vierte Kind | 39,75 € |

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

| | |
|------------------------|---------|
| a) für das erste Kind | 20,00 € |
| b) für das zweite Kind | 15,00 € |
| c) für das dritte Kind | 10,00 € |

d) für das vierte Kind 5,00 €

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 566,20 €
Kinderkrippe 1.550,54 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten sowie Schließtagen zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 11. Gebührensatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die 10. Gebührensatzung vom 17.09.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 12.07.2022
gez. Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin